

CLAUS ROXIN

Kriminalpolitik und Strafrechtssystem

**SCHRIFTENREIHE
DER JURISTISCHEN GESELLSCHAFT e. V.
BERLIN**

Heft 39



1973

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

Kriminalpolitik und Strafrechtssystem

Von

o. Prof. Dr. Claus Roxin

Universität München

2., um ein Nachwort vermehrte Auflage



1973

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

Japanische Übersetzung
von Seiji Saito, 1972

Spanische Übersetzung
von Francisco Muñoz Conde, 1972

Englische Übersetzung
von J. Fosberry, 1973

ISBN 3 11 0044102



Copyright 1973 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., 1 Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany.

Satz und Druck: Saladruck, 1 Berlin 36.

Kriminalpolitik und Strafrechtssystem*

I.

„Das Strafrecht ist die unübersteigbare Schranke der Kriminalpolitik“ — dieser berühmte Satz Franz v. Liszts¹ bezeichnet ein Spannungsverhältnis, das in unserer Wissenschaft noch heute lebendig ist. Er stellt die auf empirischen Grundlagen ruhenden Prinzipien zweckmäßiger Behandlung des sozial abweichenden Verhaltens gegen die im engeren Sinne juristischen Methoden systematisch-begrifflicher Ausarbeitung und Ordnung der Verbrechensvoraussetzungen. Oder, auf die kürzeste Formel gebracht: Der Satz kennzeichnet das Strafrecht einerseits als Sozialwissenschaft, andererseits als Rechtswissenschaft. In diesem Doppelcharakter der von ihm recht eigentlich begründeten „gesamten Strafrechtswissenschaft“ verkörperten sich für Liszt gegenläufige Tendenzen. Der Kriminalpolitik ordnete er die im gesamtgesellschaftlichen Sinne zweckmäßigen Methoden der Verbrechensbekämpfung, also die nach seinem Sprachgebrauch soziale Aufgabe des Strafrechts, zu, während dem Strafrecht im juristischen Sinn des Wortes die rechtsstaatlich-liberale Funktion

* Die vorliegende Abhandlung entspricht im Text dem Vortrag, den ich — aus Zeitgründen in gekürzter Form — am 13. Mai 1970 in Berlin gehalten habe. Es handelt sich dabei um einen ersten Versuch, die in meinen strafrechtlichen Monographien und Abhandlungen entwickelten methodologischen und dogmatischen Grundauffassungen zu einer — freilich noch skizzenhaften und fragmentarischen — systematischen Gesamtkonzeption zusammenzufassen. Daraus und aus der Notwendigkeit näherer Ausführung des im Text oft nur Angedeuteten erklärt sich die vielfache Bezugnahme auf eigene frühere Arbeiten, für die ich den Leser um Verständnis bitte. Auch die Hinweise auf andere Autoren und die Auseinandersetzungen mit ihnen, die ich in die Anmerkungen aufgenommen habe, dienen vornehmlich der exemplifizierenden Verdeutlichung meiner Thesen; eine Vollständigkeit der literarischen Nachweise konnte bei der Unerschöpflichkeit des Themas natürlich nicht erstrebt werden.

¹ in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Zweiter Band, 1905, S. 80. Die beiden Bände, in denen Liszts kleinere Arbeiten bis zum Jahre 1904 zusammengefaßt sind, enthalten das für jede Beschäftigung mit Liszt grundlegende Material; sie sind im Jahre 1970 in einem photomechanischen Nachdruck des Verlages Walter de Gruyter, Berlin, neu erschienen. Über Liszt vgl. jetzt: Franz von Liszt zum Gedächtnis, 1969 (zugleich erschienen als Bd. 81, Heft 3, der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft [ZStW]).

zufallen sollte, die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung und die individuelle Freiheit vor dem Zugriff des „Leviathans“² Staat zu sichern. Um es noch einmal mit zwei anderen Liszt-schen Wendungen zu sagen, die heute zu den klassischen Zitaten des Strafrechtlers gehören: Der „Zweckgedanke im Strafrecht“³, unter den Liszt sein epochemachendes Marburger Programm gestellt hatte, ist der Leitstern der Kriminalpolitik, während das Strafgesetzbuch als „magna charta des Verbrechers“⁴ nach Liszts ausdrücklichem Bekenntnis „nicht die Gesamtheit, sondern den gegen diese sich auflehrenden einzelnen“⁴ schützt und ihm das Recht verbrieft, „nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen bestraft zu werden“⁴. Liszt wollte also nicht, wie es in der Konsequenz seines Zweckgedankens gelegen hätte, daß „ohne all den Formel-Krimskrams der ‚klassischen Kriminalisten‘ . . . im Einzelfalle die Entscheidung gefällt werden“ könne, „die der Gesamtheit frommt“⁴, sondern er meinte⁵: „Solange wir bestrebt sind, die Freiheit des einzelnen Staatsbürgers vor der schrankenlosen Willkür der Staatsgewalt zu schützen, solange wir an dem Satz *nullum crimen, nulla poena sine lege* festhalten, ebenso lange wird auch die strenge Kunst einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen operierenden Gesetzesauslegung ihre hochpolitische Bedeutung behalten.“

Von dieser Grundlage aus muß die Aufgabe strafrechtssystematischer Arbeit⁶ allen kriminalpolitischen Zielsetzungen fremd, ja geradezu entgegengesetzt sein. So bezeichnet denn auch Liszt, auf den der uns heute noch geläufige Aufbau der Verbrechenslehre in seinen Grundzügen zurückgeht, es noch in

² a. a. O.

³ Zuerst abgedruckt in ZStW, Bd. 3, 1882, S. 1 ff.; dann in: Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge, Erster Band, 1905, S. 126 ff.

⁴ wie Anm. 1.

⁵ Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge, Zweiter Band, 1905, S. 434.

⁶ Die rechtstheoretischen Grunderkenntnisse der juristischen Systembildung müssen im Rahmen dieser Abhandlung vorausgesetzt, können also nicht zum Gegenstand selbständiger Behandlung gemacht werden. Eine vorzügliche Einführung und Zusammenfassung mit weiterführender Literatur gibt *Engisch*, Sinn und Tragweite juristischer Systematik, in: *Studium Generale*, 1957, S. 173—190. Aus der älteren strafrechtlichen Literatur sind vor allem zu nennen: *Radbruch*, Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem, 1903; *ders.*, Zur Systematik der Verbrechenslehre, Frank-Festausgabe, Bd. I, 1930, S. 158 ff.; *Zimmerl*, Der Aufbau des Strafrechtssystems, 1930.